

Behandlungsrichtlinie zur Entwicklung, Gestaltung und Pflege des Naturschutzgebietes

J 1 Harslebener Berge - Steinholz

Schutzerklärung: Anordnung des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der DDR vom 11. 9. 1967

Gemeinden: Harsleben (Bez. Magdeburg), Westerhausen, Quedlinburg (Bez. Halle)

Kreise: Halberstadt (Bez. Magdeburg), Quedlinburg (Bez. Halle)

Gesetzliche Grundlage: - 1. DVO zum LKG - Naturschutzverordnung - vom 14. 5. 1970, GBl. II, S 331
- Beschluß des RdB Halle Nr. 425 - 24/82 vom 25. 11. 1982
- Beschluß des RdB Magdeburg Nr. 0171 vom 22. 12. 1975

Lage, Begrenzung und Größe: Das NSG liegt 2,5 km nordöstlich Westerhausen und erstreckt sich zwischen einem Feldweg von Halberstadt nach Börnicke bis zur Straße Harsleben-Quedlinburg in einer Länge von 5 km und in einer Breite von 500 m. Die Grenzen bilden Feldwege, Böschungen, Waldrand und Nutzungsartengrenzen. Die Teilfläche des Bezirkes Magdeburg beträgt 115 ha, davon sind 55,30 ha Aufforstungsfläche, 16,50 ha Acker und 43,20 ha Ödland (Trockenrasen, Heiden, Hutungen, Halb-trockenrasen). Die Teilfläche des Bezirkes Halle mit 135,58 ha setzt sich zusammen aus 88,58 ha Holzbodenfläche und Neuaufforstung (Abteilungen 24 bis 32 ohne 27 a), 15,00 ha Acker und 32,00 ha Ödland (Trockenrasen, Halbtrockenrasen, Heide, Hutung). Die Gesamtgröße beträgt 250,58 ha.

Eigentümer/Rechtsträger: Magdeburg: Rat der Gemeinde Harsleben
Halle : StFB Ballenstedt, LPG

Nutzungsberechtigte: Magdeburg: LPG Harsleben (Theodor Körner)
Halle : StFB Ballenstedt, LPG

1. Kurzcharakteristik

Das NSG liegt im Bereich des Quedlinburger Sattels. Die hier stark aufgerichteten harten oberkretazischen Sandsteinschichten bilden die höchsten Erhebungen des NSG (Großer Thekenberg 205 m, Harslebener Berge 191 m ü.NN). Sie ragen etwa 50 m über die umgebenden Ackerflächen und fallen schroff nach Süden, sanfter nach Norden ab. Periglaziäre Tälchen gliedern die Quadersandsteinzüge. Die ehemalige Lößdecke ist nur noch an wenigen Stellen erhalten und nur am Nordhang etwas großflächiger. Als Bodentypen dominieren Syroseme, Sandranker und Podsolranker, seltener Podsole und Braunpodsole. Auf Löß stehen Rendzinen, stellenweise auch Schwarzerden an. Die Wälder des Steinholz werden vom Eichen-Hainbuchen-Winterlindenwald beherrscht. Daneben kommt der Traubeneinchen-Birkenwald, Fingerkraut - Eichenwald sowie Laub- und Nadelholzforsten vor. Von den waldfreien anthropogenen Ersatzgesellschaften sind zu nennen der artenarme lückige Silbergrasrasen, der artenreiche Ohrlöffel-Leimkraut-Schafschwingelrasen, auf Löß der Feder-grasrasen, auf Felspodstein der Thymian-Blauschwingelrasen und auf reinen Sandstein-verwitterungsböden Zwergstrauchheiden. Bei der

Fauna ist die artenreiche Insektenfauna mit vielen seltenen Arten besonders bemerkenswert.

2. Schutzziel des Gebietes

- Erhaltung eines für die Wissenschaft äußerst wertvollen Gebietes mit wertvollen Pflanzengesellschaften und einer artenreichen Insekten-Fauna, die z. T. vom Aussterben bedroht ist.
- Erhaltung eines Gebietes für wichtige ökofaunistische Vergleichsuntersuchungen und für Untersuchungen der Bodenentwicklung unter verschiedenen Vegetationseinheiten.

3. Behandlungsgrundsätze

3.1. Allgemeine Regelungen

- Gemäß Paragraph 8 der 1. DVO zum LKG vom 14. 5. 1970 ist es in Naturschutzgebieten nicht gestattet:
 - . Pflanzen zu beschädigen, zu entnehmen oder Teile von ihnen abzutrennen,
 - . Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten,
 - . den Zustand des Gebietes zu verändern oder zu beeinträchtigen,
 - . Baumaßnahmen durchzuführen, Biozide anzuwenden, die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, zu zelten oder das Gebiet zu verunreinigen.
- Wissenschaftliche Arbeiten bedürfen der Zustimmung des Rates des Bezirkes in Abstimmung mit dem Institut für Landschaftsforschung und Naturschutz Halle der AdL der DDR.

3.2. Ausnahmeregelungen

3.2.1. Forstwirtschaft

- Die Waldungen des NSG gehören lt. Dienstanweisung 12/66 als Schonforst mit besonderer Zweckbestimmung zur Bewirtschaftungsgruppe II.7. Darüber hinaus gehören die Abteilungen 25 a² tlw., a³ tlw., 30 a¹, 31 a¹, a² als Totalreservat mit 17,24 ha zur Bewirtschaftungsgruppe I.3.
- Im Totalreservat entfällt jede Nutzung, auch Totalitätshiebe sind nicht gestattet.
- Kahlschläge sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren und nur in ökologisch begründeten Fällen durchzuführen, bes. in den Kiefernbeständen der Abt. 32. Kahlschläge bedürfen der Genehmigung durch den Rat des Bezirkes.
- Aufforstungen sind grundsätzlich mit Traubeneiche vorzunehmen. Fehlstellen in den Kulturen sind mit Linde und Hainbuche auszupflanzen; an frischeren Stellen auch mit Esche und Ahorn.
- Sortimentshiebe sind verboten. Nebennutzungen dürfen nicht erfolgen.
- Pflegehiebe sind bis zu einer Höhe von 10 % des Vorrates im Jahrzehnt zulässig. Dabei sind seltene Mischholzarten zu begünstigen.
- Für die Erhaltung der Waldmäntel ist Sorge zu tragen.
- Das Fällen von Bäumen, auf denen sich Horste von Greifvögeln befinden oder in denen Höhlenbrüter nisten, ist verboten. Durch die Bewirtschaftung bedingte Ausnahmen können für die Zeit vom 1. November bis 31. Januar beim RdB genehmigt werden.
- Holzeinschlags- und Abfuhrarbeiten sind auf die Wintermonate zu konzentrieren und in der Zeit vom 15. März bis 31. Juli einzustellen.

- Bei Forstschutzmaßnahmen sind waldbauliche und biologische Maßnahmen der Waldhygiene zu fördern. Trotzdem notwendig werdende Verwendung chemischer Mittel zur Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge bedürfen der Zustimmung des RdB.

...

- Die Nadelholzbestände im Gebiet sind nach Erreichung des Umtriebsalters zu nutzen. Auf den Kahlf lächen sind naturnahe (standortgerechte) Laubholzarten aufzuforsten.
- Die Gehölzanzpflanzungen im Bereich des Bezirkes Magdeburg sind vom StfB Wernigerode zu pflegen. Bei den Durchforstungsarbeiten sind die naturnahen Baumarten zu fördern. Fehlstellen sind mit Linde auszupflanzen.
- Zur Bekämpfung schädlicher Stockausschläge kann Selest 100 durch manuelles Bestreichen der Schnittflächen verwendet werden.
- Eine weitere Aufforstung der Trockenrasen- und Zwergstrauchheide-Flächen ist untersagt.
- Verantwortlich für die Einhaltung der getroffenen Festlegungen, unter Wahrung der Naturschutzbelange, sind die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe Ballenstedt und Wernigerode.

3.2.2. Landwirtschaft

- Die Trockenrasen, Zwergstrauchheiden und Hutungen bleiben in ihrem heutigen Zustand erhalten.
- Eine extensive Beweidung der Freiflächen durch Schafe ist 2 - 3 mal im Jahr zwischen dem 1. 10. und 15. 5. erwünscht. Die flachgründigen Kuppen und steilen Hänge sind nur bei trockenem Boden zu beweiden.
- Eine Düngung und die Anwendung von Bioziden auf den Freiflächen ist nicht gestattet.
- Die Ackerflächen können im bisherigen Umfang genutzt werden, jedoch ist eine Begüllung nur nach Absprache mit der Kreisnaturschutzverwaltung gestattet.
- Nutzungsformenänderungen sind mit dem RdB abzustimmen.
- Die Lagerung von Dünger, Silage u. a. landwirtschaftlichen Abprodukten im Naturschutzgebiet und an seinem Rand ist verboten.
- Eine Aufforstung der Freiflächen ist nicht gestattet.
- Einer Verwaltung der Freiflächen ist durch Entbuschungseinsätze Einhalt zu gebieten (siehe Pkt. 3.2.4.).
- Verantwortlich für die Einhaltung der Festlegungen, unter Wahrung der Naturschutzbelange, sind die örtlichen Landwirtschaftsbetriebe.

3.2.3. Jagd

- Ohne die Wildstandsbewirtschaftung zu beeinträchtigen, hat die Jagd nur als Pirsch- oder Ansitzjagd zu erfolgen.
- Die Bejagung sämtlicher Greifvögel ist ganzjährig verboten.
- Das Aufstellen von Fallen jeglicher Art ist verboten.
- Die Errichtung von jagdlichen Anlagen (Hochsitze etc.) ist mit der Kreisnaturschutzbehörde und dem KNB abzustimmen.
- Verantwortlich für die Einhaltung der getroffenen Festlegungen, unter Wahrung der Naturschutzbelange, sind die Jagdgesellschaft und die Kreisjagdbehörde.

3.2.4. Sonstige Regelungen

- Die Entnahme von Bodenmaterial aus dem NSG ist verboten. Das Abladen und Lagern von Abfällen aller Art ist nicht statthaft.
- Das Befahren der Wege im NSG mit Kraftfahrzeugen aller Art ist nur für forstwirtschaftliche und wissenschaftliche Arbeiten gestattet. Im Bereich der Freiflächen werden die Wege durch Anlage von Gräben, Barrieren und Sperrschilder unpassierbar gemacht.
- Die Referenten für Naturschutz sorgen dafür, daß in Verbindung mit dem KNB und seinen Helfern sowie dem StFB Ballenstedt bzw. Wernigerode die begonnene Entbuschung der Trockenrasen und Zwergstrauchheiden schrittweise fortgesetzt wird.
- Kontrolliertes Brennen zur Erhaltung bestimmter Vegetationseinheiten ist mit dem KNB und dem ILN abzustimmen.
- Ein weiteres Bauen von Wochenendhäusern und Gartenlauben am Rand des NSG bis zu einer Entfernung von 100 m ist verboten.
- Für die Betreuung und ständige Beobachtung des NSG sind die zuständigen Kreisnaturschutzbeauftragten und als Objektbetreuer eingesetzte Naturschutzhelfer verantwortlich tätig.
- Sofern es aus volkswirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder anderen Gründen erforderlich wird, kann der RdB Ausnahmen von den in den Behandlungsrichtlinien festgelegten Regelungen zulassen.